**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte
**Band:** 27 (1947-1948)
**Heft:** 12

**Artikel:** Die Neuordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft
**Autor:** Erhard, Gustav
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-159576

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# DIE NEUORDNUNG DER SCHWEIZERISCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT

VON GUSTAV ERHARD †
NEU BEARBEITET VON HANS U. FRÖHLICH

Der von Herrn Dr. Gustav Erhard für unsere Zeitschrift geschriebene Aufsatz ist seinerzeit nicht veröffentlicht worden, weil die Vorlage damals noch nicht spruchreif war. Herr Hans U. Fröhlich hat die Abhandlung des inzwischen leider verstorbenen Herrn Dr. Erhard neu bearbeitet. *Schriftleitung.*

Nachdem das Referendum gegen den Bundesbeschluß über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft mit über 44 000 Unterschriften zustande gekommen ist, wird das Schweizervolk in der Volksabstimmung vom 14. März 1948 zu diesem Problem Stellung zu beziehen haben.

Es ist für die Verwirklichung des 300 000 ha-Planes wenig günstig, daß die Landwirtschaft sich hier selber in eine für sie so ungünstige Situation hineinmanövriert hat. Denn auf der einen Seite ist zu sagen, daß der *Zuckerplan* als Bestandteil des Agrarprogramms wirklich äußerst extreme Forderungen enthält, denen selbst die Bauern bei weitem nicht alle zustimmen. So dürften jene Bauern, die bereits seit geraumer Zeit Zuckerrüben anpflanzen, sowie jene, für welche ein Rübenanbau überhaupt nicht in Frage kommt, kaum großes Interesse an weiteren Zuckerfabriken zeigen und dem Bauernsekretariat bei der Abstimmung die Gefolgschaft verweigern. Dies umsomehr, als ja bereits heute die Arbeitslast des Bauern derart groß ist, daß nur wenig Neigung bestehen dürfte, die besonders arbeitsintensive Rübenkultur neu aufzunehmen.

Auf der andern Seite bildet die eindeutige

*Verfassungswidrigkeit*

des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1946 ein gewaltiges Hindernis für seine Annahme durch den Souverän. Die Verfassungswidrigkeit war es ja denn auch, die die Gemüter verschiedener Parlamentarier bei der Behandlung in den Räten in Wallung brachte. Selbst den Vertretern der Landwirtschaft gelang es seinerzeit in keiner Weise, die verfassungsmäßigen Grundlagen in einwandfreier Art beizubringen, so daß beispielsweise Ständerat Wahlen auf das Prinzip der Legitimität, das neben demjenigen der Legalität zu berücksichtigen sei, zurückgreifen mußte. Andere Parlamentarier aus dem bäuerlichen Lager beriefen sich darauf, daß die Verfassung schon mehrfach ge-

ritzt worden sei, und daß es auf dieses eine Mal nicht mehr so sehr ankomme.

Die Zuckervorlage war und ist somit — wie das Parlament genau wußte — verfassungswidrig.

Durch die Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 sind nun allerdings die neuen Wirtschaftsartikel angenommen worden und inzwischen in Kraft getreten. Die Landwirtschaft stellt sich nun auf den Standpunkt, daß die Verfassungsmäßigkeit nachträglich noch eingetreten sei. Es stellen sich hier zwei Fragen:

1. Kann sich der Zuckerbundesbeschluß nachträglich auf diese neu geschaffene Verfassungsgrundlage berufen?
2. Wenn ja, enthalten die Wirtschaftsartikel ein einwandfreies Fundament dafür?

Die erste Frage muß *verneint* werden. Der Beschluß gilt so, wie er im Bundesblatt veröffentlicht wurde, als die Referendumsfrist zu laufen anfing. Es wäre unzulässig, wollte man nachträglich in den Ingreß noch einen der neuen Wirtschaftsartikel hineinschreiben. Wollte man jedoch die erste Frage bejahen (die Befürworter werden dies im Abstimmungskampf sicher tun), so muß auf folgendes hingewiesen werden: Da der Zuckerbeschluß — was unbestritten ist — von der Handels- und Gewerbefreiheit abweicht, ja sie für sein Gebiet aufhebt, könnte man nur zwei Artikel der neuen Wirtschaftsverfassung heranziehen, nämlich Art. 31 bis, Abs. 3, lit. a, wonach der Bund befugt ist, «zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige» Vorschriften zu erlassen und den Landwirtschaftsartikel 31 bis, Abs. 3, lit. b. Die erstgenannte Vorschrift dürfte aber nicht zutreffen, da die schweizerische Zuckerwirtschaft — verstanden als Wirtschaftszweig, der die inländische Produktion und den Import umfaßt —, in ihren Existenzgrundlagen nicht gefährdet ist.

So bliebe noch die lit. b als mögliche Verfassungsgrundlage. Die geplante Agrargesetzgebung geht nun aber von einer ganz bestimmten Konzeption aus: dem 300 000 ha-Programm und der Betriebsumstellung. Dieses Programm soll im Landwirtschaftsgesetz verankert werden. Dieses Gesetz muß vorausgehen, bevor man daran denken kann, Teilstücke des Programms zu verwirklichen. Dabei wären die Kantone vor dessen Erlaß anzuhören und der Vollzug ihnen zu übertragen. In gleicher Weise müßten die zuständigen Organisationen der Wirtschaft angehört und zur Mitwirkung herangezogen werden (Art. 32 BV).

Es ist somit festzuhalten, daß, bevor die Verfassungsgrundlage geschaffen war und bevor der Entscheid darüber gefallen ist, ob man das Nachkriegsprogramm will, zu dessen Ausführung geschritten wurde. Weil die Wirtschaftsartikel noch nicht geschaffen waren, hielt

man sich natürlich auch nicht an deren besondere, erschwerende Vorschriften über die Vorbereitung und Ausführung der neuen Wirtschaftsgesetze. Also kann man sich auch nicht nachträglich darauf berufen. Zuerst müssen die Grundlagen und Grundlinien dieses Programms diskutiert und bereinigt werden; erst dann ist an die Ausarbeitung besonderer Gesetze zu denken. Jedes andere Vorgehen ist gesetzgeberisch unzulässig.

Mußten sich also im Grunde des Herzens Freunde und Gegner der zweiten Zuckerfabrik über das Nichtbestehen einer verfassungsmäßigen Grundlage des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1946 mehr oder weniger einig sein, so trennen sich die Geister radikal bei der Beurteilung der *wirtschaftlichen Opportunität* dieser Vorlage. Hiezu sind nun einige Bemerkungen über die

*grundsätzliche Berechtigung des Agrarprogramms*

vonnöten. Der Plan, 300 000 Hektaren Ackerland um jeden Preis beizubehalten, stammt wie erinnerlich aus der Vorkriegszeit, aus einer Zeit also, da die Wirtschaftslage unseres Landes u. a. gekennzeichnet war durch hohe Arbeitslosenziffern und durch die Schwierigkeiten des Absatzes von Milch und Milchprodukten. Das Ziel des Ackerbauplanes bestand in erster Linie darin, ein weiteres Absinken der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu vermeiden und gleichzeitig durch eine vermehrte Selbstversorgung mit Ackerfrüchten die Verbundenheit zur Scholle zu erhöhen. Vor allem rechneten aber die maßgebenden Agronomen mit einem erheblichen *Rückgang des Viehbestandes* und so mit einer *Einschränkung der Produktion von Milch* und Milchprodukten.

Die Kriegsjahre und die in dieser Zeit unter dem Zwang der Verhältnisse beschleunigte Durchführung der Umstellung der Viehwirtschaft auf den Ackerbau haben nun gerade in diesem letzten Punkt ein völlig anderes Resultat gezeitigt. Denn es stellte sich heraus, daß der Rückgang des Viehbestandes fast ausschließlich auf die Verminderung der Zufuhren an Futtermitteln zurückzuführen war, während die *Ausdehnung des Ackerbaus* von 185 000 ha im Jahr 1938 auf 350 000 ha im Jahr 1944 *keine wesentliche Reduktion der einheimischen Futtererzeugung zur Folge* hatte. Diese für den Außenstehenden auf den ersten Blick überraschende Erscheinung beruht auf der Tatsache, daß der vermehrte Ackerbau derart viele Möglichkeiten zur Erzeugung von Futtermitteln bietet, daß der durch Reduktion des Wieslandes hervorgerufene Ausfall ausgeglichen wird. Vor allem der Anbau von Hackfrüchten und von Nach- und Zwischenkulturen nach der Getreideernte spielt hier eine ausschlaggebende Rolle. Gerade die Zuckerrübe wirft aber einen besonders hohen Er-

trag an Futtermitteln ab und zwar erstens in Form der Blätter und Rübenköpfe und zweitens in Form der Abfallprodukte der Zuckergewinnung (Trockenschnitzel und Melasse). Diese Vorteile des Zuckerrübenanbaus hat der eifrigste Verfechter einer zweiten Zuckerfabrik, Nationalrat *Eugster,* ausdrücklich bestätigt — allerdings ohne sich dabei bewußt zu sein, daß dieses Argument ebensogut gegen den Bau weiterer Zuckerfabriken Verwendung finden kann, dann nämlich, wenn man das Agrarprogramm als Ganzes ins Auge faßt und den Rübenanbau unter dem Gesichtspunkte des Einflusses auf die *Viehhaltung* betrachtet.

Auf Grund dieser Feststellungen drängt sich heute wohl eine Revision des 300 000 Hektarprogrammes auf. Der ganze Plan ist grundsätzlich zu starr und unserer dynamischen Wirtschaft viel zu wenig angepaßt. Was in den Krisenjahren vor 1936 als zweckentsprechend angesehen werden konnte, braucht es in der Periode der Hochkonjunktur längst nicht mehr zu sein. Galt es damals, mehr Arbeit zu beschaffen, kommt es heute darauf an, Arbeitskräfte freizumachen. War es damals Trumpf — nicht zuletzt unter dem Einfluß der politischen Strömungen im Norden und Süden unseres Landes —, die Selbstversorgung um jeden Preis zu erhöhen, gilt es heute wieder, den Anschluß an die Weltwirtschaft zu finden, Import und Export zu fördern. Unter diesen Umständen läßt sich ein unbedingtes Festhalten an den 300 000 ha nicht verantworten, wobei selbstverständlich auch nicht dem Rückfall der Landwirtschaft in die Notlage der Krisenjahre das Wort zu reden ist. Es sollte jedoch möglich sein, zwischen den 180 000 ha der Vorkriegszeit und den 300 000 ha, die heute als Dogma gelten, einen vernünftigen *Mittelweg* zu finden, der unserer Landwirtschaft genügende Existenzmöglichkeiten bietet, ohne den übrigen 75 % der Bevölkerung zu große Opfer aufzuerlegen. Zu diesen *zu* großen Opfern ist nun zweifellos auch der Bau und der Betrieb weiterer Zuckerfabriken zu rechnen. Die

### *Kosten einer zweiten Zuckerfabrik*

lassen sich auf Grund der vorhandenen Angaben ziemlich genau ermitteln. Vorerst dürfte immerhin der Hinweis von Wert sein, daß sich die Kosten der einheimischen Zuckerproduktion bereits vor 1939 auf über 6 Millionen Franken jährlich belaufen hatten. Diese Zahl setzte sich zusammen aus dem Zollausfall, den der Bund auf dem im Lande produzierten Kristallzucker erlitt — bei einem Zollansatz von 22 Franken je 100 kg und einer Produktion von 117 000 dz entsprach dies 2,6 Millionen Franken oder rund 950 Franken je ha Rübenland — und dem Zollverlust aus der Zollbegünstigung auf dem von der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG. (ZRA) eingeführten Roh-

zucker. Insgesamt beziffern sich diese auf 14 Franken pro 100 kg, wovon etwa 4 Franken für die Verarbeitungskosten abgehen dürften, die restlichen 10 Franken jedoch eine ausschließliche Subvention des Bundes an die ZRA darstellten. Bei einem Rohzuckerkontingent von 360 000 dz entsprach dies 3,6 Millionen Franken oder wiederum weit über 1000 Franken pro ha Rübenareal. Selbst wenn man die Raffinationsverluste (10 bis 15 %) und allfällige Zollrückvergütungen, die von der ZRA gelegentlich erwähnt werden, mitberücksichtigt, hat sich der Zuckerrübenanbau schon vor 1939 — damals betrug die Rübenfläche 3200 ha — als weitaus *teuerster Teil des gesamten Ackerbaues* erwiesen. Denn bei einem Rübenpreis von Fr. 3.50 je dz ergab sich 1937 ein Rohertrag pro ha von rund 1260 Franken je ha, während der Bund allein an Subventionen über Zollprivilegien (nur auf dem Rohzucker) im selben Jahr 1256 Franken je ha ausrichten mußte! Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Bundeszuschüsse bei Getreide im Mittel der Vorkriegsjahre etwa 400 Franken je ha ausmachten und daß sich die Belastung der Bundeskasse für Futtergetreide vor 1939 für Subventionen und Zollausfall auf 273 Franken je ha belief.

Sind diese Aufwendungen schon für eine größtenteils abgeschriebene Fabrik sehr erheblich, so sind sie für eine neue Fabrik, deren Erstellung immerhin eine Bausumme von etwa 25—30 ev. mehr Millionen Franken beanspruchen würde, natürlich noch entsprechend höher. Die Zuckerfabrik in Andelfingen soll insgesamt eine Produktionskapazität von 150 000 dz erhalten, was einer Erweiterung des Rübenareals um rund 4000 ha gleichkommt. Es geht also heute ausschließlich um die Frage, ob diese 4000 ha mit Zuckerrüben bepflanzt werden sollen oder ob nicht andere Hackfrüchte (beispielsweise Futterrüben) an ihre Stelle treten könnten, oder ob dieses relativ geringfügige Areal nicht wiederum als Wiesland der Viehzucht zur Verfügung gestellt werden sollte. Es kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der Erstellung einer zweiten Zuckerfabrik *nur um diese 4000 ha* (und nach den Gesetzen der Fruchtfolge um weitere 8000 ha Getreideland) handelt, sodaß der Einwand, es gehe um Existenz oder Nichtexistenz der schweizerischen Landwirtschaft, reichlich übertrieben ist.

Mit wieviel Millionen Franken würden aber die 4000 ha unsere Volkswirtschaft jährlich belasten, wenn diese Fläche mit Zuckerrüben bepflanzt und die Rüben in Andelfingen verarbeitet würden? Die bundesrätliche Botschaft spricht ausschließlich von einer Abgabe von 2 Rappen je kg Importzucker und einer Verbrauchsabgabe von wiederum 2 Rappen je kg auf dem gesamten Zuckerverbrauch. Dies vermittelt den Eindruck, daß mit 4 Rappen pro kg Zucker die Produktion der Andelfinger Fabrik finanziert sei. Volkswirtschaftlich

gerechnet sind die Kosten des Andelfinger Zuckers jedoch ganz beträchtlich höher. Schon die Eigenproduktion von 150 000 dz hätte einen Zollausfall von *3,3 Millionen Franken* zur Folge, nämlich 22 Rappen pro kg. Ferner käme auch Andelfingen indirekt in den Genuß der Zollbegünstigung aus dem Rohzucker. Denn da die ZRA zum größten Teil abgeschrieben ist und eine Erweiterung vorderhand angeblich nicht in Frage kommen soll, könnte das Rohzuckerkontingent reduziert oder aber der Zoll auf dem Rohzucker zugunsten des Fiskus erhöht werden. Weder das eine noch das andere soll jedoch geschehen, sondern es wird ein Zuckerfonds geschaffen, der nunmehr beiden Fabriken zugute kommen soll. D. h. daß für Andelfingen — entsprechend der Rübenanbaufläche — etwa zwei Fünftel der 3,6 Millionen Franken, also *1,5 Millionen,* bestimmt sind.

Dazu soll die Verbrauchsabgabe von 2 Franken pro dz in den Zuckerfonds fließen und der Deckung der Betriebsdefizite dienen. Insgesamt sollte diese Abgabe — die auch auf dem Inlandzucker erhoben werden soll — jährlich 3,2 Millionen Franken eintragen, wovon wiederum zwei Fünftel — *1,3 Millionen Franken* — Andelfingen zugute kämen. Die Abgabe von 2 Rappen auf dem Importzucker zur Amortisation der neuen Fabrik würde weitere *2,4 Millionen Franken* eintragen, die ausschließlich Andelfingen zufielen. Diese Abgabe, die wie ein Schutzzoll wirkt, hätte eine entsprechende Verteuerung des Inlandzuckers zur Folge, welche die Konsumentenschaft mit weiteren *800 000 Franken* pro Jahr belasten würde. Insgesamt würden sich also die Kosten der zweiten Zuckerfabrik in Andelfingen auf Grund des offiziellen Finanzierungsplans — von welchem der Präsident des Verwaltungsrates der ZRA zwar sagte, er sei ungenügend — wie folgt gestalten:

| | 4 000 ha [1] Mill. Fr. | 1 ha Fr. | 1 dz Andelfinger-Zucker |
|---|---|---|---|
| Zollausfall | 3,8 | 946 | 22.— |
| Rohzuckerkontingent | 1,5 | 360 | 8.40 |
| Dauernde Verbrauchsabgabe | 1,3 | 325 | 7.60 |
| Amortisationsabgaben [2] | 2,4 | 600 | 14.— |
| Belastung des Konsumenten durch höheren Inlandzuckerpreis [2] | 0,3 | 80 | 2.— |
| | 9,3 | 2311 | 54.— |

Statt einem Zuschuß von 6,8 Millionen, wie der Bundesrat rechnet, brauchte es also nach unsern Ermittlungen über 9 Millionen Franken pro Jahr. Dabei geht aber auch unsere Rechnung von einer

[1]) Gerechnet mit einem Zuckerertrag von 43 dz je ha.

[2]) Vorausgesetzt, daß es bei *einer* neuen Zuckerfabrik bliebe (was in Anbetracht der Wünsche der Westschweiz keineswegs sicher ist), würde diese Abgabe nur während elf oder zwölf Jahren erhoben.

*vollen Ausnutzung* der neuen Zuckerfabrik aus, die natürlich nur dann gesichert ist, wenn es gelingt, das Rübenareal bis zur Fertigstellung der Fabrik in Andelfingen wirklich um 4000 ha zu vergrößern. Es ist klar, daß eine nicht voll ausgenützte Produktionskapazität sofort eine entsprechende Verteuerung der Zuckerproduktion zur Folge hätte. Der Bundesrat geht überdies bei der Kostenberechnung in seiner Botschaft von einer parallelen Degression des Importzuckerpreises und des Rübenpreises aus. In dieser Annahme hat sich der Bundesrat aber getäuscht, denn die Zuckerrübenpreise sind bereits auf 8 Fr. je 100 kg angestiegen, während der Weltzuckerpreis schon auf 60 Fr. je 100 kg gefallen ist. Dem inländischen Produktionspreis für Zucker von Fr. 1.10 bis 1.20 je Kilo steht gegenwärtig ein Weltmarktpreis von 60 Rappen je Kilo gegenüber.

Wenn wir hier der Kostenfrage derart viel Platz eingeräumt haben, geschah dies nicht ohne Absicht. Denn eindeutig ist die Erweiterung der schweizerischen Zuckerproduktion der weitaus teuerste Teil des ganzen Ackerbauprogrammes. Mit einer Zustimmung des Souveräns zum Bau einer zweiten Zuckerfabrik in Andelfingen wäre darum das gesamte Agrarprogramm bereits weitgehend präjudiziert, denn hat einmal dieser Teil die Sanktion des Schweizervolkes gefunden, so ist es klar, daß die übrigen Teile des Programmes ohne weiteres geschluckt werden. Ganz unrecht haben darum jene bäuerlichen Kreise nicht, wenn sie vom Zuckerplan als einem Eckpfeiler des ganzen Agrarprogrammes sprechen. Nur insofern schießen sie über das Ziel hinaus, als bei einer Nichtannahme der Zuckervorlage durch den Souverän noch nichts verloren ist, da allerhöchstens eine Reduktion der Ackerfläche von 300 000 auf etwa 285 000 ha die Folge wäre.

Neben der Kostenfrage sind es aber auch

*Überlegungen allgemeinwirtschaftlicher Natur,*

die gegen die Erstellung einer zweiten Zuckerfabrik sprechen. Grundsätzlich ist es ein sehr fragwürdiges Unternehmen, eine Industrie in der Schweiz *erweitern* zu wollen, die schon bisher nur mit massiven Subventionen am Leben erhalten werden konnte. In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 15. Oktober 1945 hieß es diesbezüglich sehr zutreffend:

«Man hat während des Krieges unter dem Druck des Mangels in der Schweiz verschiedene Kulturen aufgenommen, die vorher unbekannt oder so gut wie unbekannt waren, vor allem die Öl- und Faserpflanzen. Im Hinblick darauf, daß die inländischen Produktionskosten viel größer sind als diejenigen der naturgegebenen Erzeugungsgebiete, denkt aber niemand daran, den Raps-, Mohn-, Flachs- und Hanfbau auf alle Zukunft künstlich am Leben zu erhalten. Der In-

landzucker ist im Vergleich zum Rohzucker kostenmäßig nicht besser gelagert. Trotzdem soll bei den Zuckerrüben geschehen, was bei den Ölpflanzen als untragbar betrachtet wird: der Anbau soll sogar noch weiter ausgedehnt werden».

Dieses *Streben nach Autarkie,* wie es dem Zuckerplan inhärent ist — nicht umsonst heißt es im Artikel 1 des Bundesbeschlusses einleitend: «Im Interesse einer erhöhten Sicherstellung der Lebensmittelversorgung des Landes ...» —, steht in flagrantem Widerspruch zu dem für unsere Wirtschaft primären Ziele der Förderung des Imports und Exports. Stellen wir nämlich einen Teil des Zuckers, den wir normalerweise viel billiger aus dem Ausland beziehen können, im Inland her, so wird zwar die Beschäftigung in der Zuckerwirtschaft erhöht, aber diejenige in der Exportwirtschaft — da Zucker ein wichtiges Kompensationsgut ist — vermindert. Diese Verschiebung der Beschäftigung hätte also, da die Exportindustrie gesamtwirtschaftlich gesehen viel ertragreicher ist als der Anbau von Zuckerrüben, eine wesentliche Produktivitätseinbuße zur Folge, die sich natürlich zum *Schaden unseres Landes* auswirken müßte. Mit andern Worten ausgedrückt: die indirekte Beschaffung des Zuckers auf dem Wege des Exports trägt viel mehr zu einer Verbesserung unserer Versorgung mit Zucker bei, als dessen direkte Beschaffung durch die Erweiterung der Produktion im Inland.

Gewiß gilt dieses Argument in gewissem Ausmaß auch für den Anbau von Getreide, Futtermitteln usw., da wir für die Erhaltung einer existenzfähigen Landwirtschaft eben gezwungen sind, Opfer zu bringen. Aber diese Opfer sind, wie wir bewiesen zu haben glauben, ganz unverhältnismäßig geringer als die Aufwendungen, die für eine Erweiterung der Zuckerwirtschaft nötig wären.

Abschließend mögen noch zwei spezielle Punkte erwähnt werden, denen für die Beurteilung des Bundesbeschlusses über die Ordnung der Zuckerwirtschaft großes Gewicht zukommt. Ein erster betrifft die Frage der

*Beschaffung der Arbeitskräfte.*

In seiner Botschaft vom Dezember 1945 schrieb der Bundesrat hierüber:

> «Der Anbau einer Hektare Zuckerrüben inklusive Verwertung der Blätter, Rübenköpfe und Rübenschnitzel benötigt nach den praktischen Erfahrungen 120 bis 130 Arbeitstage. Demgegenüber erfordert der Getreideanbau nur 40 Arbeitstage».

Dieses Argument spricht im gegenwärtigen Moment der *Überbeschäftigung* ausschließlich *gegen* den vermehrten Anbau von Zuckerrüben. Und daß dieser Gedankengang auch nicht für normale Zeiten unbedingt zwingend ist, beweisen die Ausführungen in der Botschaft vom 9. Juli 1946 betreffend Förderung des freiwilligen Landdienstes:

«Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften, vor allem an weiblichen, ist zurzeit außerordentlich groß. Schon vor dem Krieg, ja selbst in den Kriegsjahren, war die Landwirtschaft stets auf den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte angewiesen, besonders während der Erntezeiten. In den Jahren 1930 bis 1932 mußten jährlich rund 9000 bis 11 000 Einreisebewilligungen an ausländische Arbeitskräfte für Saison- und Jahresstellen in der Landwirtschaft erteilt werden, in den folgenden Jahren bis zum Krieg noch 5000 bis 7000 jährlich».

Also selbst in den Krisenjahren benötigte unsere Landwirtschaft bei nur 185 000 ha Ackerland (wovon lediglich 1500 ha Zuckerrüben) noch über 5000 ausländische Arbeitskräfte pro Jahr. Nun sollen — im Vergleich zu 1934 — 10 000 Hektaren Zuckerrüben zusätzlich angepflanzt werden, was einer Mehrarbeit von etwa 1,2 Millionen Arbeitstagen gleichkäme und einem zusätzlichen Mehrbedarf von mindestens 12 000 Arbeitskräften entspräche und zwar ausgerechnet in jenen Monaten, in denen die Beanspruchung der Landwirtschaft ohnehin am größten ist. In Deutschland, wo der Zückerrübenanbau eine sehr große Rolle spielt, mußten zur Zeit der Rübenaussaat und -Ernte Jahr für Jahr gegen eine Million polnische Saisonarbeiterinnen ins Land gelassen werden. Schon 1929 bemerkte hiezu *Kientsch* in seiner Abhandlung über die Rübenzuckerfabrikation in der Schweiz folgendes:

«Diese Polinnen waren sehr anspruchslos und begnügten sich mit einem äußerst bescheidenen Lohn. *Die in der Schweiz üblichen mehrfach höheren Löhne schließen die Verwendung erwachsener Arbeitskräfte für die Handarbeiten im Rübenfeld sozusagen aus*». (Hervorhebungen durch uns.)

Bei einer Verwirklichung der Ausdehnung der schweizerischen Rübenkultur kämen wir tatsächlich an jenen Punkt, den *Nationalrat Speiser* während der Frühjahrssession 1946 des Parlaments dahin umschrieb, daß wir, statt billigen Zucker zu importieren, mit der Zeit billige Arbeitskräfte werden einführen müssen, um dann im eigenen Lande teuren Zucker zu produzieren!

Dies führt zum zweiten Argument, das in diesem Zusammenhang noch zu berühren wäre: zu der Frage der

*künftigen Gestaltung der Preise für Importzucker.*

Es ist festzustellen, daß die Zuckerpreise im Mittel der Jahre 1930/38 franko Grenze zwischen 11 und 24 Rappen schwankten, was einem Durchschnittspreis von nicht einmal 18 Rappen pro kg entsprach. Auf der andern Seite läßt sich aus der bundesrätlichen Botschaft ersehen, daß die Kosten des Inlandzuckers in Andelfingen zwischen Fr. 61.45 und 92.55 zu liegen kommen sollen, zu welcher Summe noch 16 Rappen pro kg für die Amortisation der Fabrik (2,4 Millionen Franken pro Jahr für 15 Millionen kg Zucker) hinzugerechnet

werden müssen. Damit erhöhen sich die Kosten des Andelfinger Zuckers auf 77 bis 108 Rappen, im Mittel also 90 Rappen. (Die tatsächlichen Produktionskosten für Aarberger Inlandzucker betragen infolge der letzten Preiserhöhungen aber bereits 110 bis 120 Rappen, was selbstredend auch für den Betrieb Andelfingen gelten müßte.) Das Bauernsekretariat weist demgegenüber darauf hin, während der Kriegsjahre sei der einheimische Zucker sogar billiger gewesen als die Importware und betont, daß «die Zeiten, da der tschechische Zucker zu einem Zehntel des Inlandpreises an die Grenze geliefert wurde», endgültig vorbei seien. Diese Auffassung beruht allerdings auf einer Verkennung der tatsächlichen Umstände. Denn die *Ursache der Dumpingpreispolitik* der europäischen Rübenzuckerproduzenten lag einerseits in den *Produktionsüberschüssen* dieser Länder begründet, die diese zu jedem Preis loswerden mußten. Die Überschußländer belieferten daher den fast einzigen freien Markt Europas, die Schweiz, da in sozusagen sämtlichen übrigen Ländern des Kontinents ein staatliches Zuckermonopol mit entsprechenden Folgen für die Preisbildung besteht, wobei der Zucker meist einen wichtigen Bestandteil der Fiskaleinnahmen darstellt. Anderseits mußten sich diese Staaten den Konkurrenzpreisen der *Rohrzuckerproduzenten* anpassen, deren Produktionskosten höchstens 12 Franken pro dz Zucker betrugen und infolgedessen der Schweiz den Zucker *sogar unter 17 Franken* je dz liefern konnten. Wie sich diese Verhältnisse in Zukunft gestalten werden, ist noch ungewiß. Immerhin bezeichnete die ZRA schon in ihrem Jahresbericht für 1945 die Aussichten für die einheimische Zuckerproduktion als «nicht rosig», da mit sinkenden Preisen und neuen Konkurrenzkämpfen zu rechnen sei. Zu denken gibt auch die nachstehende Pressemeldung [3]):

> «Die Überlegenheit des in tropischen Gegenden gewonnenen, viel vorteilhafteren Rohrzuckers wäre bereits früher am Weltmarkt bedeutend stärker ins Gewicht gefallen, wenn nicht seit Jahrhunderten die Rohrzuckerpflanzen von Hand mit Messern geschnitten werden müßten... Wie nun das Agrardepartement der Vereinigten Staaten mitteilt, ist eine *mechanische Rohrzuckermähmaschine* konstruiert worden, die die Produktionskosten für Rohrzucker noch einmal ganz entscheidend senken wird... Nach den Mitteilungen des Agrardepartements wäre eine von zwei Arbeitern geführte mechanische Rohrzuckermähmaschine imstande, das gleiche Arbeitsquantum wie 60 Arbeiter zu bewältigen».

Es ist also keineswegs ausgeschlossen, daß schon in wenigen Jahren die Dumpingpreise der Vorkriegszeit wieder erreicht, wenn nicht gar unterboten werden. Die Spanne zwischen den inländischen Produktionskosten und dem Importpreis wird jedoch auf alle Fälle größer sein als bei sämtlichen übrigen landwirtschaftlichen Produkten, die

---

[3]) Vergl. Trial of War Criminals, Documents; Departement of State, Publication 2420, United States Governement Printing Office, Washington 1945.

in Zukunft bei uns erzeugt werden sollen. Es ist darum *nicht Undankbarkeit der Landwirtschaft gegenüber,* wenn wir auf Grund der angeführten Tatsachen zu einer *Ablehnung der Zuckervorlage* gelangen. Aber wir können uns beim besten Willen nicht mit einem Bundesbeschluß befreunden, der eindeutig kriegswirtschaftliches Gepräge trägt und dem Bundesrat Kompetenzen erteilt, gerade in der Landwirtschaft Eingriffe vorzunehmen, von denen der Gewerbevertreter im Nationalrat, Dr. *Anderegg,* mit Recht sagte, daß es sich um die *«totale Planung eines ganzen Wirtschaftszweiges»* handle.

Den besten Beweis, daß wir uns mit unserer Auffassung auf dem richtigen Weg befinden, bildet vielleicht der folgende Passus aus dem zitierten Jahresbericht der ZRA:

> «Dieser Zustand (d. h. daß die Rübenverarbeitung Verluste ergibt) ist der Errichtung weiterer Zuckerfabriken im Tessin und im Kanton Zürich, wie sie seitens landwirtschaftlicher Kreise gewünscht wird, nicht günstig. Ohne erhebliche Förderung und Begünstigung in irgend einer Form durch den Bund haben neue Fabriken *keine Aussicht auf eine Existenz».*

*Die Schweiz kann es sich aber, im Hinblick auf die kommenden Jahre eines schweren Konkurrenzkampfes, keineswegs leisten, mit Bundeshilfe neue Industrien aufzuziehen oder zu erweitern, die nur durch einen Zollschutz oder durch Subventionen am Leben erhalten werden können.*